

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Erlangen

Az.: 8 Cs 452 Js 51049/21



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Erlangen

In dem Strafverfahren gegen

h[un]gigkeit: Iranisch, wohnhaft: Gund-

Alias:
Staatsangeh[un]gkeit: afghanisch

Verteidiger:
Rechtsanwalt Frisch Rainer, Friedrich-List-Stra[Ùe] 3, 91054 Erlangen, Gz.: 015657-82/F/rj

wegen Vergehens nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes

aufgrund der Hauptverhandlung vom 10.12.2021, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Frank-Dauphin
als StrafrichterIn

Staatsanwaltschaft Schuderer
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Frisch Rainer
als Verteidiger

JAng R[ö]del
als UrkundsbeamtIn der Gesch[un]ftsstelle.

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens einschlieÙlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Der Angeklagte unterliegt als iranischer Staatsangehöriger den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes. Er reiste am 25.12.2015 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 04.01.2016 Asylantrag, welcher am 11.04.2017 abgelehnt wurde. Die Ablehnung ist rechtskräftig seit 21.03.2018. Seit rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrags ist er seit 20.04.2018 vollziehbar ausreisepflichtig. Am 19.04.2018 wurde er das erste Mal über seine Mitwirkungspflichten bei Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, insbesondere über seine Pflicht zum Passbesitz bzw. zur Passbeschaffung belehrt. In der Folgezeit wurde er bei weiteren Gelegenheiten stets erneut belehrt und auf seine Mitwirkungspflichten hingewiesen. Am 04.05.2018 erklärte er, nicht freiwillig ausreisen zu wollen.

Ihm liegt zur Last, trotz der erfolgten Belehrungen seit dem 04.05.2018 die Passbeschaffung verweigert zu haben und sich weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten, obwohl er nicht im Besitz eines gültigen Passes, Passersatzes oder Ausweisersatzes ist. Ihm liegt zur Last, dass die Beschaffung entsprechender Papiere ihm möglich und zumutbar sei und dass ihm dies bewusst sei.

II.

Der Angeklagte ist aus tatsächlichen und Rechtsgründen freizusprechen.

1.

Der Angeklagte hat gegen den ihm am 23.03.2021 zugestellten Strafbefehl vom 15.03.2021 über seinen anwaltlichen Vertreter am 29.03.2021 form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

2.

Zwar ist unstrittig, wie der Angeklagte eingeräumt hat, dass er sich als iranischer Staatsangehöriger im angeklagten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat und nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzpapierees gewesen ist, obwohl sein Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen und sein Asylantrag abgelehnt war und er vollziehbar ausreisepflichtig war, worüber er auch wiederholt belehrt worden ist.

3.

Unstreitig ist auch, dass der Angeklagte sich weigert, an der Passbeschaffung mitzuwirken, weil er, nachdem er zum christlichen Glauben übergetreten ist, Angst vor Verfolgung durch die iranischen Behörden im Falle seiner Rückkehr hat.

Gemäß § 95 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 3 Abs. 1, 48 Abs. 2 AufenthG macht sich ein Ausländer dann strafbar, wenn er sich im Bundesgebiet ohne Pass oder Passersatzpapier aufhält und sich weigert, an der Passbeschaffung mitzuwirken. Der objektive Tatbestand setzt aber voraus, dass dem Ausländer die Beschaffung des Passes zumutbar gewesen ist. Solange die Islamische Republik Iran die Erstellung eines Reisepasses von der Abgabe einer Freiwilligkeits- und Reueerklärung abhängig macht, ist eine Passbeschaffung unzumutbar sein (Bayerisches Oberstes Landesgericht, BeckRS 2012, 20563; OLG München, 4 St RR 102/09, Urteil vom 09.03.2010 - juris Rn. 18 bis 21; OLG Nürnberg, 2 St OLG Ss 242/06, Urteil vom 16.01.2007 - juris Rn. 55).

BeckOK AusIR/Hohoff, 29. Ed. 1.4.2021, AufenthG § 95 Rn. 7 formuliert:

„Unzumutbarkeit ISv § 48 Abs. 2 wird im Hinblick auf eine Passerteilung durch die Islamische Republik Iran bejaht. Nach der Rechtsprechung der OLGs ist es einem vollziehbar ausreisepflichtigen iranischen Staatsangehörigen, der nicht freiwillig in den Iran zurückkehren will, unzumutbar ISd § 48 Abs. 2, sich einen Pass bei seiner Auslandsvertretung zu verschaffen, solange die Islamische Republik Iran als generelle Voraussetzung der Bearbeitung eines Antrags auf Erstellung eines Reisepasses oder von Passersatzpapieren den Antragstellern abverlangt, eine Freiwilligkeitserklärung des Inhalts abzugeben, aus freien Stücken in die Islamische Republik Iran zurückkehren zu wollen.“

Die im hiesigen Verfahren und in den beigezogenen Verfahren getroffenen Feststellungen führen zu der Überzeugung des Gerichts, dass dem Angeklagten vorlegend die Passbeschaffung nicht zumutbar ist.

Es muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass die iranische Botschaft und die iranischen Konsulate von Staatsbürgern, die das Land illegal verlassen haben bzw. in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, bei der Beantragung eines Reisepasses die Unterzeichnung einer Reueerklärung bzw. einer Freiwilligkeitserklärung verlangen. Einem Asylbewerber, der die Stellung seines Asylantrags nicht bereut, sondern trotz Ablehnung seiner Anträge in Deutschland verbleiben will und auch nicht freiwillig, sondern unter dem Druck der deutschen Behörden in sein Heimatland zurückkehren muss, wird damit als Voraussetzung für die Ausstellung eines Reise-

passes eine falsche Erklärung, tatsächlich eine Lüge, abverlangt, was rechtsstaatlichen Grundprinzipien zuwiderläuft und nach der oben zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung eine unzumutbare Hürde darstellt.

Seine Überzeugung gründet das Gericht auf folgende Feststellungen:

a) Das in der Hauptverhandlung des Amtsgerichts Nürnberg am 31.05.2021, Az.: 402 CS 455 Js 55695/18, zu Protokoll gegebene *Formular Nummer 4* des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran München und dessen Übersetzung lautet:

„Hochachtungsvoll erkläre ich, (Vor-/Nachname), Person von (Vorname des Vaters). Inhaber der Geburtsurkunde mit der Nummer (Nummer). Ausgestellt in (Geburtsort), geboren am (Geburtsdatum). Am (Ausreisedatum) über den Grenzübergang (Ort) aus dem Iran ausgereist und im Jahr (Jahreszahl) in (Land der & Asylantragstellung) eingereist zu sein und einen Asylantrag gestellt zu haben.

„In Anbetracht meines Begehrens zur Ausstellung eines iranischen Reisepasses, erkläre ich hiermit meine Reue der Asylantragstellung und beantrage die Ausstellung eines Reisepasses.“

Dies deckt sich mit dem im Verfahren 10 Nr 466 Js 50967/18 vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth vorgelegten Formular einer Reuerklärung, die endet mit: *„Im Hinblick auf mein Interesse daran, einen iranischen Pass zu bekommen, teile ich meine Reue über den Erhalt des Asyls mit und bitte um Ausstellung eines Passes.“*

b) Dass eine derartige Reuerklärung verlangt wird bei Passantragstellung wird auch bestätigt durch die Auskunft des Bundesinnenministeriums vom 19.05.2020, wo festgehalten wird: *„Die sogenannte Reuerklärung muss nach Angaben der iranischen Botschaft Berlin seit 3 bis 4 Jahren abgegeben werden, wobei das Ausfüllen des Formulars dann obligatorisch ist, wenn die Ausreise illegal war und/oder ein Asylantrag gestellt wurde.“* Eine weitere Anfrage der Staatsanwaltschaft an das Innenministerium im Jahr 2021 blieb unbeantwortet.

c) Dies deckt sich auch mit der Antwort des iranischen Generalkonsulats München auf eine Anfrage des Rechtsanwalts Brenner vom 19.02.2019, wo auf die Frage, ob die Reuerklärung noch erforderlich ist, geantwortet wird: *„Die Notwendigkeit ist nicht weggefallen.“*

d) Auch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen hat sowohl unter dem 08.08.2020 als auch noch am 16.03.2021 festgehalten: *„Generell müssen iranische Staatsan-*

gehörige bei der Reisepassbeantragung, wenn sie illegal ausgereist sind und Asylantrag gestellt haben, eine Reueerklärung unterschreiben."

Erst mit seiner Auskunft vom 11.06.2021 hält es fest, dass ab 06.05.2021 keine Reueerklärung mehr erforderlich ist. Diese Erkenntnis stützt es auf eine Auskunft des Iranischen Generalkonsulats in München vom 06.05.2021, wo unter Ziffer 3. festgehalten ist: *„Eine sog. „Reueerklärung“ gehört nicht zu den Unterlagen. Somit gibt es kein entsprechendes Formular zum Ausfüllen.“*

e) Die Auskunft des Generalkonsulats steht im Widerspruch zu der zuvor am 04.11.2020 gegenüber der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth erteilten Auskunft, wo unter Ziffer 7. formuliert ist: *„Die „Reueerklärung“ von Asylbewerber*innen, die in Iran zurückkehren möchten, bedeutet nichts anderes als Erklärung des freiwilligen Verzichts auf Asyl(verfahren) sowie die freiwillige Pass- bzw. Passierscheinbeantragung. Selbstverständlich stellen diese Anträge und der Erwerb von Pass bzw. Passierscheinen keine Verpflichtung dar, ins Land zurückzukehren und die Rückkehr in Iran bleibt immer eine persönliche Entscheidung.“*

Soweit die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, diese Formulierung betreffe nur noch laufende Asylverfahren und habe keine Gültigkeit mehr, wenn ein Asylverfahren bereits abgeschlossen ist, ergibt sich dies zur Überzeugung des Gerichts weder aus dem Wortlaut noch aus dem Kontext der Formulierung. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Generalkonsulat unter dem 05.11.2018 noch mitgeteilt hat: *„Für die Ausstellung eines iranischen Reisepasses bedarf es keiner Freiwilligkeitserklärung“*. Zur Erforderlichkeit einer Reueerklärung wird sich explizit nicht geäußert.

Ein Versuch des Landgerichts Nürnberg-Fürth, einen Verantwortlichen des Iranischen Generalkonsulats München als Zeugen in der Hauptverhandlung zu laden, um diese Widersprüche zu klären, ist daran gescheitert, dass mitgeteilt wurde, dass unter Verweis auf die Immunität von Botschaftsangehörigen nicht die Absicht bestehe, einer Terminladung Folge zu leisten.

Auch das Landgericht Frankfurt stellt in seiner Entscheidung vom 05.11.2021, Az.: 934 XIV725/20, fest, dass am 26.03.2020 bei Gesprächen mit Mitarbeitern des Konsulats der Islamischen Republik Iran in Frankfurt am Main festgestellt wurde, dass die iranische Regierung unter Verweis auf die Verfassung grundsätzlich ausschließlich freiwillig Zurückkehrende akzeptiert. Es nimmt Bezug auf einen Bericht des auswärtigen Amtes vom 05.05.2021 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran.

Weitere Ermittlungsansätze stehen nicht zur Verfügung.

Im Ergebnis ist das Gericht nicht überzeugt, dass das iranische Generalkonsulat seine Praxis tatsächlich geändert hat und nunmehr sowohl von Freiwilligkeits- als auch von Reueerklärungen bei der Passbeantragung absieht. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass es dem Angeklagten derzeit weiterhin unzumutbar ist, einen Reisepass zu beantragen.

Dies führt zum Freispruch.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 487 StPO.

gez.

Frank-Dauphin
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Erlangen, 16.12.2021

Rohrer, J. Ang.
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle